

Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen (SGE)

Bekanntmachung vom 2. Juli 2019 (mit Berichtigung vom 18. Juli 2019)

IAS II C

Telefon: 9028-1459 oder 9028-0, intern 928-1459

Auf Grund des § 6 Absatz1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

I Allgemeine Förderbedingungen

1 - Zielsetzung, Fördergegenstand, Umfang und Laufzeit des Pilotprojektes SGE

1.1 - Das Land Berlin hat ein erhebliches Interesse daran, Langzeitarbeitslosigkeit frühzeitig und proaktiv zu bekämpfen, bevor sich im Arbeitsleben erworbene Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt substantiell verringern. Zu diesem Zwecke setzt das Land Berlin im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2025 das Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen (SGE) um. Dies erfolgt durch die Schaffung unbefristeter, möglichst voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse für zusätzliche, gemeinwohlorientierte und im öffentlichen Interesse des Landes Berlin liegende Tätigkeiten in SGE-Einsatzfeldern (Jobclustern), insbesondere bei kommunalen Unternehmen, gemeinnützigen Trägern oder in der Haupt- beziehungsweise den Bezirksverwaltungen, inklusive der Möglichkeit zur Nutzung eines beschäftigungsbegleitenden Coachings und von Qualifizierungsmaßnahmen. Damit will das Land Berlin über etablierte Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst hinaus einen eigenen Beitrag zur Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit, sozialer Sicherheit und damit auch zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips leisten.

1.2 - Das Land schafft im Rahmen des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen für 1 000 Personen die finanziellen beziehungsweise personalwirtschaftlichen Voraussetzungen für zusätzliche, gemeinwohlorientierte, im öffentlichen Interesse des Landes Berlin liegende und mit Relevanz für die Stadtgesellschaft verbundene Tätigkeiten in SGE-Einsatzfeldern (Jobcluster). Die SGE-Einsatzfelder sind hierbei festgelegt (Anlage SGE-Jobcluster). Weitere SGE-Einsatzfelder können im Verlauf des Pilotprojektes im Rahmen der Vorgaben von Nummer 1.1 und 1.2 festgelegt werden.

1.3 - Der Abschluss von Arbeitsverhältnissen erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Vielmehr wird über die Umsetzung der Förderung in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Förderung erfolgt gegenüber Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB II/III nachrangig.

1.4 - Mit der Umsetzung des Pilotprojektes sind die nachfolgenden Zielstellungen verbunden:

- Nachhaltige Integration der SGE-Beschäftigten in die internen Arbeitsmärkte der SGE-Arbeitgebenden (Gegenstand der Zuwendung/der Ausgleichszahlungen an die SGE-Arbeitgebenden),
- Stabilisierung und Weiterentwicklung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit der SGE-Beschäftigten (Gegenstand der Zuwendung/der Ausgleichszahlungen an die SGE-Arbeitgebenden),
- Übergänge von SGE-Beschäftigten auf Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt bei SGE-Arbeitgebenden und/oder durch Vermittlung auf andere Arbeitsplätze außerhalb des SGE,
- Aufbereitung von Erfahrungen des Pilotprojektes für Weiterentwicklungen der Förderprogramme und Instrumente der Berliner Landesarbeitsmarktpolitik sowie
- Schaffung bedarfsgerechter gemeinwohlorientierter Angebote für die Stadtgesellschaft.

1.5 - Übersteigt die Nachfrage zur Einrichtung von Beschäftigungsverhältnissen in den SGE-Einsatzfeldern (Jobcluster) das Programmkontingent, so kann zur Zielerreichung eine Steuerung nach geeigneten Kriterien und/oder Einsatzfeldern vorgenommen werden.

2 - Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen, die zur Umsetzung der Arbeitgebendenfunktion des Solidarischen Grundeinkommens durch Fachkunde und Leistungsfähigkeit geeignet sind und Arbeitsverträge mit Teilnehmenden auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift abschließen.

3 - Arbeitsvertragliche Ausgestaltung

3.1 - Arbeitsverträge im Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift können bis einschließlich zum 31. Dezember 2020 geschlossen werden. Eine Förderung über diese Verwaltungsvorschrift ist maximal für die Dauer von fünf Jahren möglich. Arbeitsverträge, die innerhalb einer tariflich, ersatzweise vertraglich geregelten Probezeit gekündigt werden, können längstens bis zum 31. Dezember 2020 nachbesetzt werden. Wird die Zielzahl von 1 000 SGE-Teilnehmenden früher als zum 31. Dezember 2020 erreicht, kann ein früherer Eintrittsstopp in das SGE festgelegt werden.

3.2 - Die Vergütung der Teilnehmenden erfolgt bei tariflicher Bindung des einstellenden SGE-Arbeitgebenden auf der Basis des jeweils geltenden Tarifvertrags und nach aufgabengerechter Eingruppierung. Bei Arbeitgebenden aus dem kirchlichen Bereich kann die Vergütung auch nach Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts (Arbeitsvertragsrichtlinien) erfolgen. SGE-Arbeitgebende ohne Tarifbindung oder ohne Bindung an kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien oder bei denen ein niedrigerer Tariflohn oder eine niedrigere Vergütung nach kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien als der Landesmindestlohn gilt, sind verpflichtet, den Teilnehmenden mindestens Landesmindestlohn zu zahlen, sofern nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen ein höherer Entgeltanspruch besteht.

3.3 - Gefördert werden können Tätigkeiten in der Regel bis zur jeweiligen Höhe der Vergütung nach Entgeltgruppe 3 des TV-L zuzüglich der Gewährung einer Sachkostenpauschale; im Falle anderer Tarifbindungen gelten vergleichbare tarifliche Entgeltgruppen. Abweichungen hiervon bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Beirats und bleiben dem Kriterium der Zusätzlichkeit der Tätigkeit verpflichtet.

3.4 - Für Teilnehmende, die in den ersten zwei Beschäftigungsjahren im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift eine Förderung der Bundesagentur für Arbeit nach § 16e SGB II erhalten, bemisst sich die Landesunterstützung während dieses Förderzeitraums nach § 16e SGB II auf den verbleibenden Restbetrag zu der nach Absatz 3.2 beziehungsweise 3.3 zu zahlenden Entlohnung. Für den Zeitraum der Förderung nach § 16e SGB II gelten hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung die Vorgaben des § 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III.

3.5 - Teilnehmende am SGE-Pilotprojekt erhalten einen Arbeitsvertrag (inklusive einer tariflich, ersatzweise vertraglich geregelten Probezeit) bei einem SGE-Arbeitgebenden (kommunale Unternehmen, Bezirke, Hauptverwaltungen, gemeinnützige Träger) mit einer vollen 5-Jahres Förderung. Im Anschluss an den Förderzeitraum wird für diejenigen durchgängig bei SGE-Arbeitgebenden tätigen Personen eine unbefristete Weiterbeschäftigung durch das Land Berlin (vertreten durch die für Personal zuständige Senatsverwaltung) auf vorhandenen freien unbefristeten Stellen in entsprechender Wertigkeit gewährleistet, die trotz aller Bemühungen ohne eigenes Verschulden von SGE-Arbeitgebenden nicht während oder im Anschluss an die SGE-Tätigkeit in eine reguläre Stelle überführt werden konnten beziehungsweise für die keine anderweitige Integration in den ersten Arbeitsmarkt realisiert werden konnte. Dies wird durch die für Personal zuständige Senatsverwaltung auch für die durch die Verwaltungsstellen geschlossenen zweiseitigen Verträge sichergestellt.

3.6 - Der Abschluss von Arbeitsverträgen auf Basis von Teilzeitmodellen (zum Beispiel zur Integration von Alleinerziehenden) ist auf Wunsch der Teilnehmenden im SGE-Pilotprojekt möglich.

3.7 - Arbeitsverhältnisse, die eine Arbeitnehmerüberlassung beinhalten, sind von der Förderung ausnahmslos ausgeschlossen. Zu diesem Zwecke ist von SGE-Arbeitgebenden zu gewährleisten, dass sie gegenüber ihren SGE-Beschäftigten jederzeit ein vollständiges Direktionsrecht ausüben können.

3.8 - Als Teilnehmende am SGE-Pilotprojekt werden Personen einmalig gezählt, die einen Arbeitsvertrag abschließen, unabhängig davon, ob sie vor Ablauf des fünfjährigen Förderzeitraums auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift einen Wechsel auf Arbeitsplätze außerhalb des SGE vollziehen. Wechseln SGE-Teilnehmende ihren Arbeitsplatz im fünfjährigen Förderzeitraum lediglich innerhalb des SGE-geförderten Arbeitgeberbereichs, werden diese Wechsel nicht nochmalig gezählt.

3.9 - Werden Teilnehmende am SGE-Pilotprojekt nicht mehr in SGE-Einsatzfeldern eingesetzt, entfällt die Grundlage der Förderung. Dies gilt auch für zeitanteilige abweichende Beschäftigung. Der SGE-Arbeitgebende ist verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

3.10 - Erfolgt innerhalb eines Jahres nach Arbeitsaufnahme im SGE beim SGE-Arbeitgebenden ein zeitlich nahtloser Wechsel auf eine unbefristete, voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb von SGE-Einsatzfeldern und wird diese Beschäftigung von den früheren SGE-Teilnehmenden nachweislich länger als sechs Monate ausgeübt, hat der bisherige SGE-Arbeitgebende nach Ablauf dieser Frist Anspruch auf eine Übernahmeprämie pauschal in Höhe von 2 500 Euro für die damit verbundenen Aufwände für Begleitung, Qualifikation und Unterstützung der Vermittlung. Die Gewährung der Prämie erfolgt in Anerkennung der Leistungen des SGE-Arbeitgebenden für die erfolgreiche Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses durch den Teilnehmenden außerhalb der geförderten Beschäftigung.

4 - Teilnehmervoraussetzungen, Zielgruppe

4.1 - Die Teilnahme am Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen ist freiwillig.

4.2 - Die Teilnehmenden verfügen über einen registrierten Erstwohnsitz in Berlin. Im Falle von wohnungslosen Teilnehmenden kann der Aufenthalt in Berlin in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

4.3 - Im Rahmen des Pilotprojektes sind insbesondere nachfolgende Personengruppen förderfähig:

- Langzeitarbeitslose erwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von maximal drei Jahren. Für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit findet § 18 SGB III Anwendung. Eine Vermittlung in eine SGE-Tätigkeit soll nur erfolgen, wenn trotz vermittlerischer Unterstützung eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht realisiert werden konnte.
- Erwerbslose Personen, die aufgrund besonderer Umstände wie zum Beispiel Wohnungslosigkeit nicht die Voraussetzungen nach Unterpunkt 1 erfüllen.
- In Ausnahmefällen über andere Förderinstrumente beziehungsweise -programme des Landes geförderte Personen in Maßnahmen, die nach Einschätzung des Beirats von erheblichem Interesse für das Land Berlin sind.

4.4 - Erfüllen an einem Eintritt in das SGE interessierte Personen die persönlichen Zugangsvoraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift im Sinne der Nummer 4.3 und gleichzeitig die Fördervoraussetzungen des § 16e SGB II, ist die ergänzende Nutzung des letztgenannten Förderinstrumentes für die SGE-Arbeitgebenden zwingend, sofern das zuständige Jobcenter ihnen diese anbietet. Eine vollständige Förderung des Landes erfolgt nach Ablauf des Förderzeitraums nach § 16e SGB II.

5 - Beschäftigungsbegleitendes Coaching, Qualifizierung

5.1 - Teilnehmende am SGE-Pilotprojekt werden während des gesamten geförderten Beschäftigungszeitraums in ein beschäftigungsbegleitendes Coaching eingebunden, das während der Arbeitszeit stattfinden kann. Im Rahmen dieses Coachings wird mit den SGE-Teilnehmenden einvernehmlich ein individueller Förderplan erstellt und mit zweckmäßigen Aktivitäten (inklusive Verweisberatung) unternommen. Drei Jahre nach Beginn der Förderung ist für jeden SGE-Teilnehmenden eine Überprüfung der im individuellen Förderplan festgelegten Ziele und vereinbarten Aktivitäten vorzunehmen. Im Rahmen des Coachings werden spezielle Angebote für Arbeitgebende geschaffen, um diese ebenfalls gezielt bei der Umsetzung des SGE zu beraten.

5.2 - Die Coachingleistungen stehen über eine von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung beauftragte Stelle allen SGE-Teilnehmenden und SGE-Arbeitgebenden zur Verfügung. Die Coachingleistungen werden im Rahmen vordefinierter Qualitätskriterien erbracht.

5.3 - Bestandteil jedes individuellen Entwicklungsplans ist eine Qualifizierungsbedarfsanalyse. Werden im individuellen Förderplan der SGE-Teilnehmenden Qualifizierungsziele vereinbart, sind diese durch das beschäftigungsbegleitende Coaching mit passfähigen Maßnahmen zu unterstützen und ist deren Umsetzung mit dem Ziel der Vermeidung von Maßnahmeabbrüchen zu begleiten.

5.4 - Die Finanzierung notwendiger beschäftigungsbegleitender Qualifizierungen erfolgt grundsätzlich durch die SGE-Arbeitgebenden. Qualifizierungen sollen im Rahmen der SGE-finanzierten Arbeitszeit durchgeführt werden. Erklären SGE-Arbeitgebende gegenüber der Koordinierungsstelle der Coachingleistungen ausdrücklich, dass die Finanzierung von Aufwendungen für Qualifizierung aus ihren eigenen Ressourcen nicht möglich ist und können von ihnen hierfür nachweislich keine Fördermöglichkeiten des SGB II, des SGB III oder anderweitige Förderungen des Landes Berlin genutzt werden, kann das Land Berlin im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift unterstützen.

6 - Stellenbesetzung

6.1 - Die Stellen werden der Regionaldirektion beziehungsweise den Jobcentern übermittelt. Ziel ist es, die Übermittlung der senatsseitig freigegebenen Stellen auf dem Wege des elektronischen Verfahrens durchzuführen.

6.2 - Das Matching der zu besetzenden SGE-Stellen mit geeigneten Beschäftigten erfolgt insbesondere durch die Jobcenter.

6.3 Für Personen außerhalb des Rechtskreises des SGB II erfolgt die Vermittlung über geeignete Akteurinnen und Akteure.

7 - Monitoring der Stellenbesetzung, Nachbesetzung

7.1 - Das Monitoring der Stellenbesetzungen und Nachbesetzungen erfolgt in Verantwortung der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung.

7.2 - Die Jobcenter übermitteln hierzu monatlich bis zum 31. Dezember 2020 die Vakanzen bei den angebotenen SGE-Stellen zur Bewertung an die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung. Hierzu stellt die Senatsverwaltung den Jobcentern ein zu verwendendes Datenblatt zur Verfügung.

8 - Erfolgskontrolle, Monitoring

8.1 - Auf Grundlage der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO werden zur Erfolgskontrolle der mit dem Pilotprojekt verbundenen Zielstellungen Indikatoren festgelegt, die unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung durch Monitoring von allen SGE-Arbeitgebenden und/oder die externe begleitende wissenschaftliche Evaluation zu ermitteln sind. Für das Monitoring erhalten alle SGE-Arbeitgebenden mit der verbindlichen Bestätigung der SGE-Planung eine Mitteilung über die zu erfüllenden Berichtspflichten.

8.2 - Zur Zielerreichungskontrolle werden als Indikatoren festgelegt:

- Anzahl und Struktur der Teilnehmenden (Alter, Geschlecht, Bildungsabschluss, Berufsabschluss, letzte Tätigkeit, Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit),
- Dauer des Verbleibs im SGE,
- Struktur der Tätigkeiten nach Einsatzfeldern,
- beschäftigungsstabilisierendes Coaching nach Umfang und inhaltlichen Schwerpunkten,
- gegebenenfalls weitere, noch zu bestimmende Zielerreichungsindikatoren.

8.3 - Zur Wirkungskontrolle werden als Indikatoren festgelegt:

- Verbleib nach Ausscheiden aus dem SGE (Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt, Übergang in weitergehende Qualifizierungen, Abbruch/Rückkehr in Arbeitslosigkeit),
- Stabilisierung und Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden,
- Entwicklung der Aufwärtsmobilität (Verbesserung der beruflichen Situation) der Teilnehmenden nach Ausscheiden aus dem SGE,
- gegebenenfalls weitere, noch zu bestimmende Wirkungsindikatoren.

8.4 - Zur Wirtschaftlichkeitskontrolle werden als Indikatoren festgelegt:

- Analysen zu „Nutzen-Kosten-Relationen“ des Mitteleinsatzes zur Zielerreichung,
- Peergroup-Analysen zum Einsatz vergleichbarer Instrumente auf Bundes- und Landesebenen,
- gegebenenfalls weitere, noch zu bestimmende Indikatoren.

8.5 - Für nicht über Zuwendungen geförderte SGE-Arbeitgebende sind die Ziffern 8.1 bis 8.4 sinngleich anzuwenden.

9 - Evaluation

9.1 - Aufgrund des Modellcharakters des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen sowie aufgrund der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO in Verbindung mit § 7 LHO ist eine begleitende wissenschaftliche Evaluation des Pilotprojektes vorgesehen. Damit sollen insbesondere Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwieweit das Pilotprojekt die gesteckten Zielstellungen erreicht hat und einen komplementären Ansatz zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit darstellen kann.

9.2 - Im Rahmen der Evaluation werden ein Zwischenbericht nach drei Jahren Projektlaufzeit sowie ein Abschlussbericht erstellt.

9.3 - Die SGE-Arbeitgebenden und die Teilnehmenden des SGE verpflichten sich mit dem Eintritt in das Pilotprojekt zur Mitwirkung an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluation. Sie geben damit ihre Einwilligung, dass zu diesem Zweck nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung, Daten verarbeitet, insbesondere erhoben und an einen damit beauftragten Dienstleister weitergegeben werden. Dies umfasst auch den Einblick in alle relevanten Unterlagen der Projektumsetzung.

9.4 - Für nicht über Zuwendungen geförderte SGE-Arbeitgebende sind die Nummer 9.1 bis 9.3 sinngleich anzuwenden.

10 - Beirat

10.1 - Die Umsetzung des SGE wird von einem Beirat begleitet. Er unterstützt, berät und begleitet das Pilotprojekt insbesondere bei der Auswahl weiterer SGE-Einsatzfelder und wirkt Missbrauch sowie Verdrängung regulärer Beschäftigung entgegen. Die Steuerung und Koordinierung der Beiratsarbeit erfolgt durch die Senatskanzlei.

10.2 - Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Senatskanzlei, den beteiligten Senatsverwaltungen, Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke, den Wirtschafts- und Sozialpartnern, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin, der LIGA Berlin sowie gegebenenfalls weiteren relevanten Akteuren. Die Zahl der ständigen Mitglieder des Beirats soll 20 Personen nicht überschreiten. Eine Einladung weiterer Gäste zu einzelnen Beiratssitzungen ist möglich.

10.3 - Der Beirat tagt quartalsweise. Eine Verlängerung der Sitzungsfolge kann beschlossen werden.

10.4 - Die SGE-Arbeitgebenden sowie die noch zu benennende Koordinierungsstelle für das Coaching unterstützen die Tätigkeit des SGE-Beirats und nehmen bei Bedarf an Informationsveranstaltungen und weiteren Formaten der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin zum SGE teil.

11 - Umsetzung

11.1 - Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung steuert das Programm und verantwortet die Mittelverwaltung und Berichterstattung. Die Ausreichung der Fördermittel und Einrichtung der geförderten Stellen sind in den Anlagen 1 bis 3 dieser Verwaltungsvorschrift geregelt.

11.2 - Bei der Förderung von kommunalen Unternehmen hat die Prüfung der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel, die vorgenommene Stellenbewertung einschließlich der Festlegung der Erfahrungsstufen, soweit solche tariflich vorgesehen sind, sowie im Hinblick auf die Abrechnung des Aufwendersatzes gegenüber der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Testat aufzunehmen. Das kommunale Unternehmen verpflichtet sich gemäß dem nach Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift zwischen ihm und der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung abzuschließenden Vertrag, einen entsprechenden Prüfauftrag zu erteilen.

11.3 - Die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen SGE-Stellen erfolgt auf der Grundlage eines berlinweiten Interessenbekundungsverfahrens in der Reihenfolge des Eingangs eingehender Vorschläge, die die formalen und inhaltlichen Anforderungen der festgelegten SGE-Einsatzfelder erfüllen. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung behält sich aus administrativen Gründen vor, eine Staffelung der zur Förderung vorgesehenen SGE-Beschäftigungsverhältnisse vorzunehmen.

II. Schlussbestimmungen

Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Kontakt:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung
Referat II C
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Telefon: 030 9028-0

E-Mail: sg@senias.berlin.de

Datenschutzbeauftragte/-r:

Herr Schwarz
Oranienstraße 106
10969 Berlin

E-Mail: datenschutz@senias.berlin.de

Kontakt für zugewendungsgeförderte SGE-Arbeitgebende:

Der von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung beauftragte arbeitsmarktliche Dienstleister.

Anlage 1

zur Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen im Land Berlin –

Förderung von Beschäftigungsstellen bei Vereinen und nichtkommunalen Unternehmen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

Das Land Berlin gewährt Vereinen und nichtkommunalen Unternehmen für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis längstens 31.12.2025 auf der Grundlage der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe der o.g. Verwaltungsvorschrift und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen (SGE).

Die Zuwendung stellt eine freiwillige Förderung dar. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt gegenüber Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB II und III nachrangig.

2 Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Arbeitgebende nach Nr. 2 der o. g. Verwaltungsvorschrift. Diese Anlage bezieht sich nur auf die Förderung von Beschäftigungsstellen bei Vereinen und nichtkommunalen Unternehmen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn Antragstellende die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bieten. Dazu gehören:

- Nachweis einer betrieblichen Qualitätssicherung,
- Nachweis fachlicher Kompetenz und qualifizierter Fachkräfte für die Beteiligung am Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen mit der Bereitschaft, notwendige Qualifizierungen zu absolvieren,
- zuwendungsrechtliche Zuverlässigkeit.

3.2 Über die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 44 LHO hinaus haben Antragstellende im Zuwendungsantrag darzulegen, inwiefern sie tarifgebunden sind oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag im öffentlichen Dienst vergütet (vgl. Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsgesetz 2018/19, Drs. Nr. 18/0700 (A 07)).

3.3 Folgende weitere Mindeststandards sind von den Antragstellenden einzuhalten:

- das Zuwendungsverfahren sowie die Berichtslegung und Dokumentation (zahlenmäßiger Verwendungsnachweis, Sachbericht) erfolgen nach den Vorgaben der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung,
- Transparenzbereitschaft besteht (Eintrag in der Transparenzdatenbank, Auskunftsbereitschaft),
- Gewährleistung des Datenschutzes gemäß EU Datenschutzgrundverordnung ist gegeben,
- Implementierung und Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes (bei den finanzierten Angeboten werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen berücksichtigt) werden sichergestellt,
- Implementierung und Umsetzung des Anti-Diskriminierungs- und Diversity-Ansatzes erfolgen,
- der Inklusionsgedanke nach der UN Behindertenrechtskonvention wird umgesetzt,
- Förderung der Akzeptanz sexueller Vielfalt erfolgt und
- Einwilligung zur Veröffentlichung von Angaben gem. Nr. 1.5 AV § 44 LHO über die Zuwendungsdatenbank der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Internet wird gegeben.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) bewilligt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Höhe der Zuwendung

Das Land Berlin finanziert die Lohnkosten der SGE-Beschäftigten entsprechend den Vorgaben nach Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift und gewährt darüber hinaus eine Sachkostenpauschale pro Teilnehmenden in Höhe von 221,00 € pro Monat. Außerdem können Kosten für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Maßgabe der Nr. 5.4 der

Verwaltungsvorschrift gewährt werden. Voraussetzung ist eine personen- und fallbezogene konkrete Bedarfsbestätigung im Rahmen des SGE-Coachings und eine nachprüfbar Begründung der Antragstellenden, dass weder eigene noch sonstige vorrangige Mittel, z.B. nach SGB II / III zur Verfügung stehen. Voraussetzung sind drei Kostangebote von Bildungseinrichtungen, soweit am Markt eine entsprechende Auswahl besteht. Eigene Qualifizierungsaufwendungen von Antragstellenden sind nicht förderfähig. Eingesparte Mittel für Qualifizierung in den Finanzierungsplänen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

4.5 Ergänzend zu Zuwendungen nach dieser Anlage wird auf Antrag eine Übernahmeprämie nach Maßgabe der Nr. 3.9 der Verwaltungsvorschrift für alle Teilnehmenden des Pilotprojektes nach Feststellung der dort genannten Voraussetzungen gewährt.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn Zuwendungsempfangende ihren Beschäftigten mindestens den Landesmindestlohn gemäß § 7 Absatz 1 Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) zahlen. Verstöße gegen diese Bestimmung können zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen.

6 Verfahren

6.1 Die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift erfolgt durch ein von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung beauftragtes treuhänderisch tätiges Unternehmen, nachfolgend Bewilligungsstelle genannt. Im Bewilligungszeitraum ist ein Wechsel der zuständigen Bewilligungsstelle möglich, die die Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfangenden nicht berührt. Die Leistung nach Nr. 4.5 dieser Anlage wird davon abweichend direkt durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung ausgereicht.

6.2 Der vollständige, ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Förderung für ein SGE-Projekt mit einem oder mehreren Teilnehmenden muss vor Projektbeginn, zusammen mit den erforderlichen Angaben zum zur Förderung vorgesehenen Einsatzfeld und den geplanten Beschäftigungsbereichen (kurze Beschreibungen, die eine Zuordnung gestatten) bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Vorrangige bundesfinanzierte SGB II-Leistungen bzw. andere Drittmittel sind im Finanzierungsplan separat auszuweisen. Beizufügen sind Erklärungen, dass die geplanten Arbeiten zusätzlich und gemeinwohlorientiert sind, im öffentlichen Interesse liegen und noch nicht begonnen wurden.

6.3 Die Bewilligungsstelle erlässt pro Projekt einen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO mit einem Förderzeitraum, der die Beschäftigung von Teilnehmenden für eine Dauer von individuell fünf Jahren gestattet, und veranlasst die Mittelausreichung. Für die Verwendungsnachweisprüfung wird ein Dienstleister beauftragt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift oder dieser Anlage Abweichungen zugelassen werden.

6.4 Die individuellen SGE-Fördervoraussetzungen nach Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift zuzüglich der ggf. vorhandenen Fördervoraussetzungen nach § 16e SGB II sind bei Zuweisung der Beschäftigten durch die jeweilige Integrationsfachkraft vor Erstellung eines Vermittlungsvorschlages zu prüfen und das Ergebnis mit den vorgesehenen agenturinternen Kennungen im personenbezogenen VerBIS-Datensatz zu vermerken. Sowohl die zu beschäftigende Person als auch der Arbeitgebende erhalten jeweils ein Exemplar des Vermittlungsvorschlages. Für alle Personen, die zudem nach Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung des § 16e SGB II erfüllen, ist von Antragstellenden im Rahmen der Antragstellung ein Bescheid des Jobcenters über diese Förderung vorzulegen.

6.5 Vor Projektbeginn können Förderzusagen erteilt werden. Sie sind auf zwei Monate zu befristen. Der Zuwendungsbescheid wird spätestens zum Zeitpunkt des Vorliegens arbeitsvertraglicher Bindungen erlassen

6.6 Die Zahlung an die Zuwendungsempfangenden erfolgt zweimonatlich im Voraus. Von diesen sind als Nachweise für die Anzahl der Projektteilnehmenden von diesen eigenhändig abgezeichnete, auf monatlicher Basis zu führende Teilnahmelisten und Lohnnachweise vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann Daueranweisungen veranlassen, wenn gewährleistet ist, dass alle Veränderungen, die den aktuellen Finanzbedarf beeinflussen, zeitnah berücksichtigt werden. Um Überzahlungen zu vermeiden, sind Daueranweisungen längstens bis zum vorletzten Monat der Förderdauer zu befristen. Die letzte Förderrate ist dann auf Basis einer vorläufigen Schlussrechnung als Abschlag anzuweisen.

6.7 Die beantragten Mittel sind von den Zuwendungsempfangenden gegenüber der Bewilligungsstelle und von der Bewilligungsstelle gegenüber der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung abzufordern und gesondert voneinander zu verwalten und abzurechnen.

6.8 Im Verwendungsnachweis für das Treugut hat die Bewilligungsstelle gegenüber der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung zu versichern, dass die Ausgaben (Weitergabe des Treugutes an die Projektträger) ordnungsgemäß und vollständig nach den erfolgten Angaben getätigt wurden, das Buchführungssystem sich auf überprüfbare Belege stützt, alle Erstattungen der Zuwendungsempfangenden sowie Zinsen berücksichtigt wurden und die Zahlungsvorgänge im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung erfasst wurden.

6.9 Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse erfolgt auf Basis der abschließenden Feststellung der Beschäftigungszeiträume bei den Zuwendungs-empfangenden. Im Falle der zusätzlich über den § 16e SGB II geförderten Personen erfolgt die Prüfung auf Grundlage des vorzulegenden Schlussbescheids des zuständigen Jobcenters. Bis dahin ist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums (Bewilligungszeitraum), die korrekte Höhe vorläufig anhand der vollständigen Teilnahmelisten und Lohnnachweise nachzuweisen. Sollten keine anderen Stellen die Prüfung vornehmen, liegt die Zuständigkeit für die cursorische Prüfung bei der Bewilligungsstelle, die vertiefte Prüfung erfolgt durch eine gesonderte Prüfstelle. Belege sind fünf Jahre nach Abschluss des Förderzeitraums aufzubewahren.

6.10 Die Unterlagen sind der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung sowie Prüfenden des Rechnungshofes von Berlin jederzeit zugänglich zu machen.

6.11 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass der Fachstelle monatlich und auf Anfrage - auch insoweit das Datenbanksystem EUREKAPlus2.0 noch nicht vollumfänglich funktionieren sollte, insbesondere folgende Grunddaten maßnahmescharf zur Verfügung gestellt werden:

- Summe Treuguteingang bei der Bewilligungsstelle (aktuelles Haushaltsjahr, in €),
- Bindung bei der Bewilligungsstelle (aktuelles Haushaltsjahr, in €),
- geleistete Auszahlungen an Zuwendungsempfänger (aktuelles Haushaltsjahr, in €),
- Bestandszahl Projektteilnehmer (quartalsweise und kumuliert) hinsichtlich
 - Alter, Geschlecht, Bildungsabschluss, Berufsabschluss, letzte Tätigkeit,
 - Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit,
 - Dauer des Verbleibs im SGE,
 - Struktur der Tätigkeiten nach Einsatzfeldern,
 - Verbleibsstruktur ehemaliger Projektteilnehmer,
- ggf. weitere Kriterien entsprechend Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift.

Außerdem sind die im Rahmen der Evaluation (Ziffer 9 der Verwaltungsvorschrift) benötigten Informationen von der Bewilligungsstelle und Zuwendungsempfänger bereitzustellen.

Anlage 2

zur Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen im Land Berlin –

Förderung von Beschäftigungsverhältnissen bei kommunalen Unternehmen

1. Kommunale Unternehmen, die am SGE-Förderprogramm teilnehmen möchten, schließen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung einen Vertrag. Dieser bestimmt, dass die Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen im Land Berlin auch für das kommunale Unternehmen gilt und definiert Bestimmungen zur finanziellen Abwicklung im Rahmen einer Ausgleichszahlung. Die Höhe der Förderung und die Anzahl der geförderten Stellen wird in gesonderten verbindlichen Kontingentschreiben festgelegt (s. Nr. 3). Der Vertrag und ergänzende Zusagen über die Höhe der Förderung und die Anzahl der geförderten Stellen wird der für das kommunale Unternehmen zuständigen Hauptverwaltung zur Kenntnis übersandt.
2. Vor dem Vertragsabschluss reicht das kommunale Unternehmen der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung eine Planungsübersicht für die SGE-Förderung mit Angabe von Beschäftigungsbereichen und Stellenbewertungen der beabsichtigten SGE-Beschäftigungsverhältnisse ein. Diese ist vom kommunalen Unternehmen an die für das kommunale Unternehmen zuständige Senatsverwaltung zur Kenntnis zu senden.
3. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung prüft die Planung und stellt fest, ob - die Voraussetzungen für ein SGE-Beschäftigungsverhältnis (Vorliegen passender Stellenbeschreibung je geplantem Beschäftigungsbereich) erfüllt und - SGE-Programmplätze frei verfügbar und - Fördermittel im Gesamtprojekt verfügbar sind.
4. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung reserviert bei positivem Prüfergebnis SGE-Programmplätze und teilt dies in einem bzgl. der Beschäftigungsbereiche, Platzzahl und Gesamtfördersumme verbindlichen Kontingentschreiben dem kommunalen Unternehmen und der aufsichtsführenden Verwaltung mit. Für die innerhalb von zwei Monaten nicht besetzten Programmplätze verfällt die Förderzusage, kann jedoch auf Antrag des kommunalen Unternehmens von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung um weitere zwei Monate verlängert werden, soweit eine Besetzung in dieser Zeit noch in Aussicht steht. Für Änderungen von Kontingenten gelten die vorhergehenden Regelungen. Entsprechende Erfordernisse sind der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
5. Das kommunale Unternehmen meldet die SGE-Programmplätze an die Regionaldirektion bzw. das/die zuständige/n Jobcenter auf dem von dort dafür vorgesehenen Weg.
6. Sofern kommunales Unternehmen und SGE-Beschäftigte gegenseitig ihren Willen erklären, ein Beschäftigungsverhältnis zu schließen, ist durch das kommunale Unternehmen eine Einstellungszusage zu erteilen. Auf Grundlage der Einstellungszusage beantragt es im zuständigen Jobcenter die Förderleistungen nach § 16e SGB II. Die Anzahl der nach § 16e SGB II geförderten Stellen und die Gesamtförderhöhe ist Teil der regelmäßigen Berichterstattung an die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung. Diese Mittel mindern die – subsidiären - Ausgleichszahlungen des Landes Berlin, und sind bei der Fortschreibung der Kostenplanung zu berücksichtigen.
7. Der Arbeitsvertrag ist unter Verwendung des verbindlichen Mustervertrags zwischen dem kommunalen Unternehmen und den SGE-Beschäftigten abzuschließen.
8. Jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis oder deren Finanzierung haben (insbesondere Bewilligungs-/ Ablehnungsbescheide vorrangiger Leistungen, Kündigungen, Wechsel des Einsatzgebiets, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Austeuerung etc.) sind im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung zeitnah zu berücksichtigen.
9. Das kommunale Unternehmen teilt der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung zweimonatlich die Höhe der aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten unter Abrechnung ggf. vorrangiger Leistungen schriftlich mit. Die geltend gemachten Kosten werden dem kommunalen Unternehmen von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen von Ausgleichszahlungen zunächst als Abschlag ersetzt. Hierin sind auch die Übernahmepremien nach Nr. 3.10 der Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen.
10. Die jährliche Schlussrechnung der gemäß Anlage 2 Nr. 8 erfolgten Zahlungen, erfolgt nach dem gemäß der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Testat der Wirtschaftsprüfer (vgl. dort Nr. 11.2). Näheres regelt der unter Nr. 1 genannte Vertrag.
11. Sachleistungen für beschäftigungsbegleitendes Coaching nach Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift können über eine von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung beauftragte Stelle in Anspruch genommen werden. Kosten aufgrund selbst organisierter Maßnahmen in diesem Bereich können vom kommunalen Unternehmen nicht geltend gemacht werden.

Anlage 3

zur Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojektes Solidarisches Grundeinkommen im Land Berlin –

Förderung von Beschäftigungsverhältnissen bei Senats- und Bezirksverwaltungen

(im Folgenden: Verwaltungsstellen)

1. Verwaltungsstellen reichen bei Interesse an der Teilnahme am Pilotprojekt eine Planungsübersicht für die SGE-Förderung bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung mit Angabe von Beschäftigungsbereichen und Stellenbewertungen der beabsichtigten SGE-Beschäftigungsverhältnisse ein.
2. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung prüft die Planung und stellt fest, ob - die Voraussetzungen für ein SGE-Beschäftigungsverhältnis nach Nr. 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift erfüllt und - SGE-Programmplätze frei verfügbar und - Fördermittel im Gesamtprojekt verfügbar sind. Die Höhe der Förderung und die Anzahl der geförderten Stellen, werden nach Abstimmung der Planung, in einem Schreiben von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung verbindlich zugesagt und können jederzeit bei Änderung der Bedarfe angepasst werden. Innerhalb der festgelegten Fördersumme und des festgelegten Stellenkontingents kann die Verwaltungsstelle eigenständig über die Mittel verfügen, solange die Verwaltungsvorschrift eingehalten wird und die abgestimmten Beschäftigungsbereiche beachtet werden.
3. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung reserviert bei positivem Prüfergebnis SGE-Programmplätze und teilt dies in einem bzgl. der Beschäftigungsbereiche, Platzzahl und Gesamtfördersumme verbindlichen Kontingentschreiben der Verwaltungsstelle mit. Für die innerhalb von zwei Monaten nicht besetzten Programmplätze verfällt die Förderzusage, kann jedoch auf Antrag der Verwaltungsstelle von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung um weitere zwei Monate verlängert werden, soweit eine Besetzung in dieser Zeit noch in Aussicht steht. Für Änderungen von Kontingenten gelten die vorhergehenden Regelungen. Entsprechende Erfordernisse sind der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Verwaltungsstelle meldet die SGE-Programmplätze an die Regionaldirektion bzw. das/die zuständige/n Jobcenter auf dem von dort dafür vorgesehenen Weg.
5. Sofern Verwaltungsstelle und SGE-Beschäftigte/r gegenseitig ihren Willen erklären, ein Beschäftigungsverhältnis zu schließen, ist durch die Verwaltungsstelle eine Einstellungs- und Beschäftigungszusage zu erteilen. Auf Grundlage der Einstellungs- und Beschäftigungszusage beantragt die Verwaltungsstelle im zuständigen Jobcenter die Förderleistungen nach § 16e SGB II. Die Anzahl der nach § 16e SGB II geförderten Stellen und die Gesamtförderhöhe ist Teil der regelmäßigen Berichterstattung an die für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung. Diese Mittel mindern automatisch die – subsidiären - Zahlungen des Landes Berlin, was bei der Fortschreibung der Kostenplanung zu berücksichtigen ist.
6. Der Arbeitsvertrag ist unter Verwendung des verbindlichen zweiseitigen Mustervertrages, nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift, zwischen Verwaltungsstelle und SGE-Beschäftigten abzuschließen.
7. Jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis oder deren Finanzierung haben (insbesondere Bewilligungs-/ Ablehnungsbescheide vorrangiger Leistungen, Kündigungen, Wechsel des Einsatzgebiets, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Austerung etc.) sind im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung zeitnah zu berücksichtigen.
8. Für die haushaltsmäßige Abwicklung in der Senats- und Bezirksverwaltung wird ein gesonderter Titel der Hauptgruppe 4 eingerichtet – 42861 – Entgelte für Tarifbeschäftigte für Maßnahmen im Rahmen des SGE-. Innerhalb der Senatsverwaltungen werden die Personalmittel haushaltswirtschaftlich gegen Ausgleich aus den im Einzelplan 11 veranschlagten Ansätzen zur Verfügung gestellt bzw. als Ausgleich gesperrt. Die Übernahmeprämien nach Nr. 3.10 der Verwaltungsvorschrift werden über einen gesonderten Einnahmetitel gebucht.
9. Die Senatsverwaltungen teilen der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung zweimonatlich die Höhe der aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten unter Abrechnung ggf. vorrangiger Leistungen schriftlich mit.
10. Den Bezirksverwaltungen werden die aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten sowie die Übernahmeprämien nach Nr. 3.10 der Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Basiskorrektur erstattet.
11. Vorrangige Leistungen (insb. Förderleistungen nach § 16e SGB II) sind auf den entsprechenden Titel der Hauptgruppe 4, Titel 42861 – Entgelte für Tarifbeschäftigte für Maßnahmen im Rahmen des SGE zu vereinnahmen.
12. Sachleistungen für beschäftigungsbegleitendes Coaching nach Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift können über eine von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung beauftragte Stelle in Anspruch genommen werden. Kosten aufgrund selbst organisierter Maßnahmen in diesem Bereich können von der Verwaltungsstelle nicht geltend gemacht werden.